



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gülseren Demirel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 20.01.2023

### Vollzug der Abschiebehaft in Bayern

In der Beratung des Dringlichkeitsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Rechtswidrige Unterbringung in der Einrichtung für Abschiebungshaft Eichstätt beenden“ vom 30.11.2022 (Drs. 18/25388) im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration am 08.12.2022 hat die Staatsregierung zur Entscheidung des Landgerichts Coburg vom 07.11.2022 Stellung genommen. Nun werden dazu ausführlichere und aktualisierte Informationen erbeten.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| 1.1 | Ist die Entscheidung des Landgerichts Coburg vom 07.11.2022 (Az. 41 T 25/21) zwischenzeitlich rechtskräftig geworden? .....  | 2 |
| 1.2 | Hat der Freistaat Rechtsmittel gegen diese Entscheidung eingelegt? .....   | 2 |
| 1.3 | Wenn ja, aus welchen Gründen? .....  | 2 |
| 2.1 | Ist die von der Staatsregierung in der Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration am 08.12.2022 angesprochene Überprüfung der AHE Eichstätt inzwischen abgeschlossen? .....   | 3 |
| 2.2 | Welche Erkenntnisse hat diese Überprüfung ergeben? .....   | 3 |
| 3.  | Wie sind die vom Landgericht Coburg in der genannten Entscheidung monierten Aspekte inzwischen geregelt (Besuchszeiten, Einschlusszeiten, Möglichkeit der Verwendung von Smartphones, Tragen eigener Kleidung, bauliche Gestaltung – vergitterte Fenster)? ..... | 3 |
| 4.  | Wie werden diese Themen in den anderen Einrichtungen, in denen Abschiebehaft vollzogen wird, geregelt (bitte genau und für jede Einrichtung einzeln erläutern)? .....  | 4 |
|     | Hinweise des Landtagsamts .....  | 6 |

# Antwort

## des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz

vom 28.02.2023

### Vorbemerkung

Abschiebungshaft wird derzeit im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz (StMJ) in Amtshilfe für das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) in den Justizvollzugsanstalten Erding – Einrichtung für Abschiebungshaft (Abschiebehafeinrichtung – AHE – Erding) und Eichstätt – Einrichtung für Abschiebungshaft (AHE Eichstätt) sowie der Einrichtung für Abschiebungshaft bei der Justizvollzugsanstalt Hof (AHE Hof) vollzogen. Zudem wird Abschiebungshaft im Geschäftsbereich des StMI in der kombinierten Transit- und Abschiebungshafeinrichtung am Flughafen München (kTA) vollzogen, die durch das Landesamt für Asyl und Rückführungen (LfAR) betrieben wird.

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben, die im deutschen Recht in § 62a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) Niederschlag gefunden haben, sind Abschiebungsgefangene von Straf- und Untersuchungsgefangenen zu trennen und Abschiebungshaft ist grundsätzlich in „speziellen Haftenrichtungen“ zu vollziehen.

In der AHE Erding und der AHE Eichstätt wird ausschließlich Abschiebungshaft vollzogen. Auch in der kTA am Flughafen München werden keine Strafgefangenen untergebracht. In der AHE Hof ist durch bauliche und organisatorische Maßnahmen eine strikte Trennung von Abschiebungsgefangenen einerseits sowie Straf- und Untersuchungsgefangenen andererseits sichergestellt. Alle bayerischen AHE sind – auch unter Berücksichtigung der Ausführungen des Gerichtshofs der Europäischen Union in seinem Urteil vom 10.03.2022 (Aktenzeichen – Az. – C-519/20) – bei gebotener Gesamtschau der jeweiligen baulichen, organisatorischen und personellen Verhältnisse als spezielle Haftenrichtungen im Sinne des § 62 Abs. 1 AufenthG zu klassifizieren. Die Haftbedingungen unterscheiden sich deutlich von den Bedingungen, unter denen Straf- und Untersuchungshaft zu vollziehen ist. Einschränkungen werden den Abschiebungsgefangenen nur auferlegt, soweit dies erforderlich ist, um den Zweck der Abschiebungshaft sowie die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der jeweiligen Einrichtung sicherzustellen. Ferner wird den besonderen Anforderungen an den Vollzug von Abschiebungshaft (Möglichkeit der Kontaktaufnahme zu Konsularbehörden, Zugang für Angehörige einschlägiger Hilfs- und Unterstützungsorganisationen etc.) Rechnung getragen.

**1.1 Ist die Entscheidung des Landgerichts Coburg vom 07.11.2022 (Az. 41 T 25/21) zwischenzeitlich rechtskräftig geworden?**

**1.2 Hat der Freistaat Rechtsmittel gegen diese Entscheidung eingelegt?**

**1.3 Wenn ja, aus welchen Gründen?**

Die Fragen 1.1, 1.2 und 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gegen die Entscheidung wurde kein Rechtsmittel eingelegt. Die Rechtskraft ist eingetreten.

**2.1 Ist die von der Staatsregierung in der Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration am 08.12.2022 angesprochene Überprüfung der AHE Eichstätt inzwischen abgeschlossen?**

**2.2 Welche Erkenntnisse hat diese Überprüfung ergeben?**

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung beobachtet fortwährend, welche Anforderungen die Rechtsprechung an den Vollzug von Abschiebungshaft stellt und prüft sodann sorgfältig, ob diesen durch eine Anpassung der Haftbedingungen in den bayerischen AHE noch besser Rechnung getragen werden kann. So wurden beispielsweise im Nachgang zu dem bereits erwähnten Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 10.03.2022 in der AHE Eichstätt die Besuchsmöglichkeiten ausgedehnt und festgelegt, dass dort inhaftierten Personen künftig das Tragen privater Kleidung grundsätzlich gestattet ist. Diese Anpassungen der Haftbedingungen waren zum Zeitpunkt der Entscheidung des Landgerichts Coburg bereits umgesetzt. Das Landgericht Coburg war hierüber aber noch nicht informiert, sodass es diese Anpassungen der Haftbedingungen bei seiner Entscheidung noch nicht berücksichtigen konnte. Schließlich wird derzeit ergänzend zu den bereits bislang zu Schulungszwecken durchgeführten Hospitationen eine qualifizierte Schulung und Fortbildung für alle Bediensteten etabliert, die in einer Einrichtung für Abschiebungshaft tätig sind oder dort künftig eingesetzt werden sollen.

Des Weiteren werden in der AHE Eichstätt die Besuchsmöglichkeiten zeitnah abermals deutlich ausgeweitet sowie die Aufschlusszeiten zugunsten der Abschiebungsgefangenen ausgedehnt. Eine entsprechende Änderung der Hausordnung wird aktuell vorbereitet.

Ein weitergehender Änderungsbedarf ergab sich infolge der erwähnten Entscheidung des Landgerichts Coburg nicht.

**3. Wie sind die vom Landgericht Coburg in der genannten Entscheidung monierten Aspekte inzwischen geregelt (Besuchszeiten, Einschlusszeiten, Möglichkeit der Verwendung von Smartphones, Tragen eigener Kleidung, bauliche Gestaltung – vergitterte Fenster)?**

Zunächst wird klarstellend darauf hingewiesen, dass das Landgericht Coburg nicht etwa einzelne Umstände der Unterbringung Abschiebungsgefangener in der AHE Eichstätt als rechtswidrig beanstandet hat, sondern vielmehr im Rahmen der gebotenen Gesamtschau baulicher, organisatorischer und personeller Aspekte zu dem Ergebnis gelangt ist, dass im konkreten Einzelfall die dortige Unterbringung des Beschwerdeführers europarechtlichen Anforderungen nicht genügt habe.

Wie im Rahmen der Beantwortung der Fragen 2.1 und 2.2 dargelegt, erfolgte bereits im Vorfeld der Entscheidung des Landgerichts Coburg eine Ausweitung der Besuchsmöglichkeiten in der AHE Eichstätt, die in der Entscheidung jedoch noch keine Berücksichtigung fand. Dort inhaftierte Personen können somit derzeit grundsätzlich viermal monatlich für einen Zeitraum von maximal einer Stunde Besuch empfangen, wobei der Besuch von Rechtsanwälten sowie Vertretern einschlägiger Hilfs- und

Unterstützungsorganisationen auf diese Besuchszeiten nicht angerechnet wird. Künftig wird es für Besuche keine monatliche Höchstdauer mehr geben. Ferner werden die regulären Besuchszeiten aktuell derart angepasst, dass Besuche täglich, also auch an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen, erfolgen können.

Die Aufschlusszeiten in der AHE Eichstätt werden zeitnah dergestalt ausgeweitet, dass sich dort inhaftierte Personen im Zeitraum zwischen 08.00 Uhr und 19.00 Uhr, unterbrochen durch einen einstündigen Einschluss zwecks Einnahme des Mittagessens, im Wesentlichen frei außerhalb ihrer Zimmer bewegen können.

In der AHE Eichstätt inhaftierten Personen ist das Tragen von Privatkleidung gestattet, sofern nicht im Einzelfall Gründe der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung entgegenstehen und der regelmäßige Wechsel, die Reinigung und Instandsetzung der Kleidung auf eigene Kosten gewährleistet sind.

Der Besitz von Mobiltelefonen ist Abschiebungsgefangenen in der AHE Eichstätt untersagt, da andernfalls die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung gefährdet würde. Würden einige der Inhaftierten über hochpreisige Mobiltelefone verfügen, die beispielsweise tarifbedingt ohne zusätzliche Kosten Telefonate ins Ausland in unbegrenztem Umfang ermöglichen („Flatrate“), würde dies absehbar Begehrlichkeiten bei anderen Abschiebungsgefangenen wecken. Die Gefahr von Auseinandersetzungen, Abhängigkeitsverhältnissen und unerlaubten Geschäften zwischen den Abschiebungsgefangenen würde deutlich erhöht. Anstelle des Besitzes privater Mobiltelefone wird den Abschiebungsgefangenen die Möglichkeit eröffnet, weltweit und kostenlos Telefonate im Umfang von 30 Minuten täglich zu führen; auch Videotelefonate sind möglich. Besteht für Recherchen im Internet ein nachvollziehbarer Bedarf, steht der Sozialdienst der Einrichtung den Abschiebungsgefangenen unterstützend zur Seite.

In der AHE Eichstätt verfügen die Zimmer der Inhaftierten über vergitterte Fenster, um zu verhindern, dass sich Abschiebungsgefangene durch Flucht der Abschiebung entziehen.

**4. Wie werden diese Themen in den anderen Einrichtungen, in denen Abschiebehaft vollzogen wird, geregelt (bitte genau und für jede Einrichtung einzeln erläutern)?**

AHE Hof und AHE Eichstätt:

Die Besuchsmöglichkeiten in der AHE Hof wurden im Nachgang zu der Entscheidung des Landgerichts Coburg vom 07.11.2022 zum 01.01.2023 ebenfalls ausgeweitet. Dort inhaftierte Personen können nunmehr täglich Besuch empfangen; für Besuche besteht keine monatliche Höchstdauer. In der AHE Erding sind Besuche mit einer maximalen Gesamtdauer von vier Stunden monatlich möglich, wobei der Besuch von Rechtsanwälten sowie Vertretern einschlägiger Hilfs- und Unterstützungsorganisationen nicht auf die Besuchszeit angerechnet wird. Eine Ausweitung der Besuchszeiten ist dort aufgrund begrenzter räumlicher Kapazitäten sowie aus organisatorischen Gründen nicht möglich.

In der AHE Hof inhaftierte Personen können sich montags bis freitags im Zeitraum zwischen 09.00 Uhr und 19.00 Uhr, unterbrochen durch einen einstündigen Einschluss zwecks Einnahme des Mittagessens, im Wesentlichen frei außerhalb ihrer Zimmer bewegen. In der AHE Erding gelten diese Aufschlusszeiten auch an den Wochenenden sowie an Feiertagen. In der AHE Hof erfolgt der Aufschluss an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen bereits um 08.00 Uhr.

Auch in der AHE Erding sowie der AHE Hof ist Abschiebungsgefangenen das Tragen von Privatkleidung gestattet, sofern nicht im Einzelfall Gründe der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung entgegenstehen und der regelmäßige Wechsel, die Reinigung und Instandsetzung der Kleidung auf eigene Kosten gewährleistet sind.

Aus den im Rahmen der Beantwortung von Frage 3 genannten Gründen ist den Abschiebungsgefangenen in der AHE Erding sowie der AHE Hof der Besitz privater Mobiltelefone ebenfalls nicht gestattet. Auch dort besteht für die Inhaftierten jedoch die Möglichkeit, weltweit und kostenlos Telefonate im Umfang von 30 Minuten täglich zu führen; in der AHE Hof sind darüber hinaus Videotelefonate möglich.

Die Zimmer der Inhaftierten verfügen auch in der AHE Erding sowie der AHE Hof über eine Vergitterung, um zu verhindern, dass sich die Abschiebungsgefangenen der Abschiebung durch Flucht entziehen.

kTA:

Abschiebungsgefangene in der kTA können durchgängig von Montag bis Sonntag, regelmäßig zwischen 10.00 Uhr und 12.00 Uhr und 14.00 Uhr und 18.00 Uhr, Besuch empfangen. Es existiert keine monatliche Höchstbesuchsdauer. Aus Gründen der Räumlichkeit, der organisatorischen Abläufe und der Sicherheit können im Regelfall nur zwei Besucher gleichzeitig empfangen werden.

In der kTA erfolgt regelmäßig kein Einschluss der untergebrachten Personen im zugewiesenen Haftraum. Die auf einem der beiden Stockwerke (1. Obergeschoss – OG – und 2. OG) untergebrachten Personen können im Bereich des Stockwerks ganztägig den gemeinschaftlichen Sanitärraum mit Duschen oder den Gemeinschaftsraum betreten und nutzen. Zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr herrscht allgemeine Nachtruhe.

Den untergebrachten Personen ist der Besitz eines eigenen Mobiltelefons während des Aufenthalts in der kTA grundsätzlich gestattet. Zur Verhinderung von nicht gestatteten Bild- und Videoaufzeichnungen von Mitinsassen werden die Kameralinsen des Geräts mit einem Aufkleber versehen, welcher nicht entfernt werden darf. Dies wird regelmäßig kontrolliert. Eine Überwachung und Kontrolle der Mobiltelefonnutzung, um Missbrauch und Konflikten der Abschiebungsgefangenen untereinander vorzubeugen, ist aufgrund der Größe der Einrichtung, der Abläufe und der im Regelfall nur kurzen Aufenthaltsdauer im Vergleich zu den Abschiebungshafteinrichtungen der Justiz leichter zu gewährleisten. Bei Missbrauchsverdacht oder in Fällen, in denen die Person selbst über kein funktionsfähiges Telefon verfügt, ist die Ausgabe eines LfAR-eigenen Mobiltelefons (nur Telefonfunktion) möglich.

Das Tragen eigener Kleidung in der kTA ist auf Wunsch möglich. Bislang wurde allerdings kein Bedarf geäußert. Abschiebungsgefangene werden im Zuge der Aufnahme mit neuwertiger, gereinigter, funktioneller und optisch angenehmer Kleidung ausgestattet. Zusätzlich sind hygienische, Sicherheits- und organisatorische Gründe (z. B. Reinigung, Vorhandensein von Wechselkleidung, Sicherheitsaspekte, z. B. Nieten an der Kleidung, Kordel u. a.) zu berücksichtigen.

Aus Fürsorge- und Sicherheitsgründen befinden sich an den Fenstern der Hafträume Querstreben vor den Fenstern, um Hinausfallen, Hinausspringen und Flucht zu verhindern.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.